

Unverbindliches Informationsschreiben zur Sozialkassenpflicht (SOKA-Bau)

Über unseren Dachverband, den Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH), haben Sie die Möglichkeit, sich von der Teilnahmeverpflichtung an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft befreien zu lassen. Der HDH kann bei der Prüfung unterstützend tätig werden.

Hintergrund

Unternehmen der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie können sich unter bestimmten Voraussetzungen vor einer Teilnahmeverpflichtung am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) befreien lassen. Eine rechtssichere Befreiung setzt das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen voraus.

Die drei Voraussetzungen für eine SOKA-Befreiung

1. Mitgliedschaft im HDH oder einem seiner Mitgliedsverbände

Das Unternehmen muss unmittelbares oder mittelbares Mitglied im HDH e.V. sein. Die mittelbare Mitgliedschaft entsteht durch eine Mitgliedschaft einem der Mitgliedsverbände des HDH e.V. (z. B. dem VFF).

2. Verrichtung von Tätigkeiten und Gewerken im fachlichen Geltungsbereich eines Manteltarifvertrags der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie (sog. Fachlichkeitsvoraussetzung)

Zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren sind regelmäßig **nur Baubetriebe** berechtigt bzw. verpflichtet. Da die Abgrenzung zu Betrieben anderer Branchen nicht immer trennscharf möglich ist, sehen tarifliche Bestimmungen zugunsten einzelner Branchen (z.B. für die holzverarbeitende Industrie, aber auch für die Metall- und Elektroindustrie, die chemische Industrie und die Sägeindustrie) bestimmte „**Einschränkungen**“ für die **Teilnahme an den SOKA-Verfahren** vor, da für diese Branchen speziellere Tarifverträge existieren. Betriebe, die sich auf eine solche Einschränkung berufen können, sind regelmäßig nicht sozialkassenpflichtig:

Hiernach sind in fachlicher Hinsicht von der SOKA-Pflicht Betriebe der **holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie** ausgenommen sowie diejenigen **Betriebe, die anstelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoffe verarbeiten**. Hierfür halten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen verschiedene Beispiele bereit, welche Tätigkeit bzw. welche Herstellung bestimmter holz- oder kunststoffbasierter Produkte der Holzverarbeitung gleichgestellt werden:

So sind u.a. Betriebe im Bereich der Herstellung von „Wohnungs-, Büro-, Industrie- und Ladeneinrichtungen, Bad- und Saunaeinrichtungen, Verkleidungen und Vertäfelungen aller Art, Schalldichtungen zur Dämpfung und Isolierung, akustischen Ausbauten und Auskleidungen von Räumen, Holzhäusern, Fertighäusern“ ebenso von der Sozialkassenpflicht befreiungsfähig wie Betriebe des Innenausbaus.

Im Bereich des Fensterbaus sind dies Betriebe, die „Türen, Tore, Fenster, Rollläden, Jalousien, Rollos, Verdunkelungsanlagen, Klappläden, Raumtrennprodukte, Fertigbau- und andere Bauteile...“ herstellen, vertreiben und montieren.

Wichtig: **Vertrieb** und **Montage** gelten als nachgeordnete Tätigkeit der Herstellung eines „Produkts“ in obigem Sinne. Betriebe, die im Schwerpunkt Montagetätigkeiten erbringen, ohne dass es in nennenswertem Umfang zur Vorfertigung dieser Produkte im **eigenen Betrieb** gekommen ist, können sich regelmäßig nicht auf die dargestellte Einschränkung berufen, sondern bleiben „Baubetrieb“ mit der Folge einer Teilnahmepflicht am Sozialkassenverfahren.

Betriebe, die zu einem hohen Anteil oder gar ausschließlich **fremdgefertigte** Bauteile montieren (häufig Subunternehmer und reine Montagebetriebe), haben daher in der Regel keine Möglichkeit, der SOKA-Pflicht zu entkommen. Entscheidende Ankertätigkeit ist die „**Herstellung“ der genannten Produkte im eigenen Betrieb.**

Ebenfalls zu beachten ist, dass die **Tätigkeit**, die zur Befreiung von der SOKA-Pflicht führt, auch arbeitszeitlich überwiegend, d.h. mit **mehr als 50% der Arbeitszeit** aller gewerblichen Mitarbeiter, erbracht wird. Dies bedeutet, dass ein geringer arbeitszeitlicher Anteil der Montagetätigkeit solange unproblematisch ist, wie es sich um die Montage eigener Produkte handelt, die das Unternehmen also selbst zuvor hergestellt hat.

Fremd hergestellte und montierte Bauteile/ Produkte der genannten Art können dann bedenklich sein, wenn diese einen erheblichen Anteil der Montage ausmachen. Im Einzelfall kann erhöhter Vortrag notwendig sein, um die Montagetätigkeit als untergeordnete Tätigkeit darzustellen. Klar aber ist, dass Betriebe, die ausschließlich zugekaufte Bauteile montieren, tarifvertraglich als Baubetriebe gewertet werden und als solche auch nicht SOKA-befreiungsfähig sind (klassischerweise Sub-Unternehmer, s.o.).

3. Industriebetriebsbegriff

Es muss sich bei dem Unternehmen nicht um einen klassischen Baubetrieb handeln, sondern um einen Industriebetrieb. Der Begriff des Industriebetriebs ist geprägt durch:

- organisatorische und technische Eigenständigkeit
- Erstellung von Gütern unter Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen
- Betriebsgröße und Beschäftigtenanzahl
- Einheitlicher Leistungsapparat der die wesentlichen Funktionen des Arbeitgebers steuert

Wichtig ist, dass es keine feste Definition des Industriebegriffes gibt und die zuvor genannten Merkmale beispielhaft und nicht abschließend sind. Es handelt sich um eine durch Rechtsprechung

geprägte Voraussetzung, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich interpretiert werden können. Durch diese Individualbetrachtung der Voraussetzung entsteht das größte Streitpotential vor Gericht.

Begleitung durch den HDH

Der HDH kann bei der Prüfung einer möglichen SOKA-Befreiung vorbereitend zur Seite stehen und juristische Kontakte vermitteln. Bitte beachten Sie, dass eine rechtliche Prüfung stets durch eine fachkundige Kanzlei erfolgen muss. Diese kann kostenpflichtig sein.

Der HDH hat eine Checkliste für Unternehmen erstellt, durch die eine rechtliche Einschätzung durch einen Anwalt vereinfacht werden kann. Bei Bedarf können diese einem Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Was tun bei Kontaktaufnahme durch die SOKA-Bau?

Betriebsbesichtigung – Rechte & Pflichten

Sollte die SOKA-Bau einen Vor-Ort-Termin ankündigen oder unangekündigt erscheinen („wenn die SOKA klingelt“), gilt:

- Sie sind nicht verpflichtet, sofort Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben oder Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.
- Sie können verlangen, dass ein Anwalt zugegen ist, bevor Sie Angaben machen.

Empfohlene Vorgehensweise

- Dokumentieren Sie alle Vorgänge.
- Kontaktieren Sie umgehend Ihren juristischen Berater.
- Informieren Sie bei Bedarf den HDH zur Koordination der nächsten Schritte.

Wichtiger rechtlicher Hinweis

*Dieses Schreiben dient ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzt **keine rechtliche Beratung**. Es besteht keine Anwaltspflicht in einem erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsprozess. Für eine verbindliche Einschätzung empfehlen wir Ihnen dennoch dringlich die Kontaktaufnahme mit einem juristischen Fachberater.*